

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 22. Oct. 1792.

I Avertissements.

Dem ausländischen sowohl als einländischen Publico gereicht hierdurch zur Nachricht: daß Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, die Ausübung der, wider den Mißbrauch des Detail-Handels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten, ergangenen Verordnung vom 26ten Juni a. c. in Absicht der hiesigen Provinzien durch ein unterm 24ten Septbr. a. c. erlassenes näheres allergnädigstes Rescript zu suspendiren geruhet haben, und bleibt es also bey der vorigen Verfassung. Sign. Minden den 10ten Octbr. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Hass. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen in höchsten Gnaden zu genehmigen geruhet haben, daß die zum Vorwerk Limberg verpflichtete Dienste aufgehoben, und die von selbigen zu bezahlende Weinkaufsgelder zum mehrern Anbau im Amte Limberg vermandt werden sollen; so werden diejenigen, welche sich auf dem dassigen Vorwerkslande, oder auf den getheilten Marken und andern Gründen der dienstpflichtigen Unterthanen anzubauen gewillet sind, aufgefordert, ihr Vorhaben bey dem Amte und der Theilungs-Commission, oder in Termino den 10ten Nov.

bey mir zu Bünde anzuzeigen, und solches im nächsten Sommer auszuführen, wogegen sie nach vollbrachtem Bau eine Unterstützung von 40 Rthlr., und von den persönlichen Lasten eine 3 jährige Freyheit zu erwarten haben. Minden den 10ten Octb. 1792.

Hoffbauer.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger declariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergegebenen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erdsuet, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des fordersamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstützt anzuzeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien wozu den hier unbekanntem Creditoren der Cammer. Ugl.

Stenz: Rath Stuve und Cammer: Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 3ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuzeigen, oder sofort zu verificiren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer-Assistenz-Rath Aschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensations Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effecten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal: Citation bei Unserer Regierung allhier affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädter Zeitungen 1 mal inserirt worden. Minden den 9. Decbr. 1792. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Arnim.

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom-Secretari und Vicarii Uhlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berichtigt zu seyn wünsche; so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen öffentlich gerühmt haben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Präensionen richtig gefunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich

in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Präensionen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Octob. 1792.

U. E. Uhlemann.

Christian Ludewig Dreyers zur Schmalge Stäubiger werden hierdurch verabladet, am Freytag den 30ten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Driesschaften abzulesern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Benstand der Gutsherrschafft angebrachte Gesuch ihres Schuldners, ihm eine Zinsfreye Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angenommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Sign. am Königl. Rathenschen Amts Gericht den 9ten Decbr. 1792. In der Stadt Gaden.

Amte Enger Da der Zöllner Johann Eberhard Schlömann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Stäubiger auf Erdfuung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hiemit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlömann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verabladet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad

interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Dielesfeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schmidmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhängt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Böllner Johann Eberhard Schmidmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schmidmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Ravensberg. Nach-

dem über das Vermögen des Erbpächters Friederich Marten in Winkelschütten der Concurß eröffnet, und die Edictal-Citation seiner noch unbekanntten Gläubiger erkannt worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Erbpächter Marten Ansprüche und Forderungen, und solche nicht schon bey der vorigen Liquidation am 14. Febr. v. J. angegeben haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Abweisung in Termino den 17ten December d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle noch anzuzeigen und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des Erbpächter Marten hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen wel-

che von ihm Sachen in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattung aufgegeben, davon nichts verabsolgen zu lassen, sondern dem hiesigen Gerichte solches anzuzeigen.

Da der Col. Henrich Hinah zu Cappeln, um Auskunft über den jetzigen Passiv-Zustand seiner Stette und daher um Convocation seiner sämtlichen Creditoren nachgesucht hat, dieses auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Hinah aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, in Termino den 27. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und zu bescheinigen, auch sich über die etwa von dem Gemeinschuldener zu thuenenden anderweiten Vergleichs-Vorschläge zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall zugewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg den 6. October 1792.

und von Vigore Comm. Stähler.

Da der Col. Schörtemeyer zu Labbergen um Convocation seiner sämtlichen Creditoren und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Schörtemeyer aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in Termino den 26. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das dem Gemeinschuldner zugestattende Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stills-

schweigen auferlegt werde. Tecklenburg
den 6. October 1792. Vigore Comm. Stähler.

Da der Col. Kleneman zu Lengering um
Convokation seiner sämtlichen, so wohl
alten, als neuen Creditoren und um das
Beneficium der Theilweisen Zahlung auch
in Ansehung der letztern nachgesucht hat,
ersteres auch demselben verstattet worden;
so werden alle und jede welche an gedach-
ten Kleneman aus irgend einem Gründe,
Forderung zu haben vermeynen, hierdurch
vorgeladen, in Termino den 25. October
vor unterschriebenen Commissario entweder
in Person oder durch einen auslänglich be-
vollmächtigten Mandatarium zu erscheinen,
ihre Forderungen zu Protokoll zu geben,
und zu bescheinigen, auch sich über das
dem Gemeinschuldner zu gestattende Bene-
ficiam zu erklären, die Güte zu versuchen,
in deren Entstehung rechtlichen Belcheid,
im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen,
daß ihnen ein ewiges Stillschweigen aufer-
legt werde. Tecklenburg den 6. October
1792.

Vigore Comm. Stähler.

Dennach der hiesige Bürger und Schu-
macher Johann Wilhelm Seelkopf,
und dessen Ehefrau Dorothee Marie ge-
bohrne Blaumen unlängst kurz hintereinan-
der, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ver-
storben; so sind diejenigen, welche auf de-
ren nach getilgten Schulden übrig geblie-
benen geringfügigen Nachlaß Erbschafts-
ansprüche zu haben vermeynen, vorgela-
den, solche in dem dazu auf Dienstag den
1ten Decemb. a. c. anbezielten Termino
peremptorio sub poena præclusionis et per-
petui silentii bey hiesigem Stadtgericht ge-
hörig an- und auszuführen. Bückeburg
den 12ten Octob. 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Bürenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende

dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard
zugehörige Immobilien meistbietend ver-
kauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an
dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld
behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäu-
de, Stallungen, Hoffraum, und darauf
gefallenen sub Nr. 14. auf dem Rübthor-
schen Bruche belegenen Hudtheil, für 11
Rübe so zusammen gewürdiget worden zu
2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhaus an der
Vöcker Straßen so nebst Hoffraum und
Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein
nahe vor dem Neuenthore belegener ein hie-
siger Morgen haltender ganz freyer Garten
taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfler-
lern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4.
Zwey und ein halber Morgen zinspflichti-
ges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini
Capitul beschwertes beym Rübthore bele-
genes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf
Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel
Scheffel Roden, 2 Scheffel Gerste und 2
Scheffel Haber an das heilige Trachts Re-
gister haften taxirt zu 350 Rthlr. 6. Un-
derhalb Morgen Freyland in der Doren-
reet taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen
Zehnt und Theil-Land am Neuenthorsch
Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrich-
tet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8.
Zwey Morgen Landes daselbst mit 2 Scef-
fel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwe-
ret und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Undert-
halb Morgen Landes am Rübthorsch
Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste be-
schwert und taxirt zu 67 Rthl. 18 gr. 10.
Zwey Morgen Freyland vor dem Simeonis
Thore in der Haselmach taxirt zu 180 Rthl.
Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß
auch der gewöhnliche Landschätz an die
Cammern entrichtet werden. 11. In Mar-
tini Kirche auf der Norder Priede in dem
Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2
Stände taxirt zu 30 Rthl. 12. Ein Frauens-
stand daselbst unter der Norder Priede in
dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13.

Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxiret zu 8 Rt. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermennen, hiersmit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzetgen, wie dringensfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehret werden sollen.

Das Zinskorn, welches einige Keteler Colonen jährlich an die hiesige Kämmerey liefern müssen, und aus 1 Fuder Roggen, 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer bestehet, soll den 29. dieses Monats auf hiesigem Rathhause öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich bestimmten Tages Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 20. Octob. 1792.

Magistrat hieselbst.

Minden. Auf hiesiger Buchdruckerey und bey Fr. Fobbe an der Wibeullensstraße, ist in Commission gebunden zu haben: Gedanken über das Dasein Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit, vom Hrn. Doctor Heldsiek in Herford, für 2 mgr.; auch der beliebte Gesundheits-Catechismus vom Hrn. Hofr. Faust für 1 ggr. ebenfalls gebunden.

Da ich beschloffen, die auffer den Gütern Petershagen und Alteburg bey Friedewalde, aus dem Nachlaß meines verstorbenen Onkels, des seligen Herrn Cammer-Präsidenten v. Bessel, mir zugefallenen beiden Grundstücke in der Minden-

schen Feldflur, welche derselbe, als völlig frey von der Simonis- Thorschen Fude angekauft, nemlich a) die Wiese an der Bastau, hinter dem Ruckul, zwischen Rosdowes Wiese und Gevelohten Lande, von 1082 Schritt lang, und (plus minus) 29 Schritt breit, also 13 Morgen, und welche bisher in drey Abtheilungen vermiethet gewesen, in welcher Art sie denn auch, oder, dem Befinden nach, im Ganzen, überlassen werden soll. b) das Stück Landes im Todtenlande von 1 Morgen 145 Quadratruthen, meistbietend, jedoch freiwillig zu verkaufen, und zwar in Termino den 8ten Novemb. d. J. in der Behausung des Königl. Scabinats- Assessoris Herrn Bessel zu Minden auf dem Kampe, der auch vorher den sich anfindenden Liebhabern weitere Anweisung zu geben übernommen; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 10 Uhr daselbst einzufinden. Ringen den 17. Octobr. 1792.

v. Bessel.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen. etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbensbüren belegene und dem Eheleuten Johann Herman Nettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf bestehenden Lasten, auf 1100 Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Ringenschen Registratur, und bey dem Amte zu Ibbensbüren befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Nettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie

solche in der erwähnten Taxa beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Regierungs-Audienz, sodann aber auf den 22. Januar 1793 in Sbaubüren in des Wirths Stalls Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angeetzten dreyen Bietungs-Terminen; wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic.

Möller.

Das adeliche, Landtagsfähige Allodialgut Landegge an der Emse dem Hrn. Grafen zu Münster Weinhövel gehörig, soll den 6ten November 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hofesaet allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer sehr angenehmen Gegend am Emsestrohme; die Einnahmen sind sicher und vielen Verbesserungen fähig; — Die Horst, Küter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wesume, Wehme, Lahne, Westrum, Wilholte, Haren und Hunte, werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. — Nähere Nachrichten nebst der Beschreibung geben zu Coblenz, Bonn, Eöln, Düsseldorf, Achen, Lüttich, Maseik und Bremen die Reichspostämter, in Münster der Herr Agent Stapel, zu Benlo Hr. Lieutenant Terhorst,

zu Gröningen Hr. Cremers, zu Leer der Hr. Amtmann Lemming, zu Winschoten Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter Morrien, zu Lingen Hr. Archivarius Naber, zu Osnabrück Hr. Gerichtschreiber Graff, zu Landegge selbst Hr. Obervogt Mantemann, und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, wenz den sich an Unterzeichneten, der dazu specialiter instruiert und bevollmächtigt ist.

Bruch bey Osnabrück d. 1. Octob. 1792.

Kldntrup,

reichsgräf. Münster-Weinhövelscher Secretair.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist wegen nicht berichtigter Caution des in Termino den 8ten May a. c. mit dem Gebote von 2550 Rthlr. bestbietend gebliebenen Licitanten, genötiget in Termino den 4ten December des jezt laufenden Jahrs 1792. auf Kosten und Gefahr des gedachten Licitanten Herrn Amtmanns Sevelen, Dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause und Wirthschafts-Gebäuden versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein mit Ablauf der Pachtjahre des jehigen Pachtinhabers Herrn Dom-Capitular Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf 8 Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801. zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom Capitul's Hause zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 354 Morgen 61 Ruthen I und einen halben Fuß zehntfreyes und 16 Morgen zehntlahres sehr gutes Saatland, 134 Morgen 59 Ruthen Wiese und Weideland und 11 Morgen 160 Ruthen Gartenland, eine Schäferey-Berechtigung von 500 Stück außer der Gemeinen-Hude und Mastung

auch Spann- und Handdienste Pachtkorn und dergleichen, und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause eingesehen werden.

Münden. Die denen Doveschen Erben zugehörige Gärten und Heuwiesen als: 1) ein Garten vor dem Marienthore im Rosenthal, 2) ein Garten am Marienthorschen Steinwege, 3) ein Garten an der Schlagbaumstraße linker Hand des Steinweges, 4) ein Garten am Steinwege ohnweit dem Dickenbaume, 5) zwei kleine Gärten vor dem Neuenthore in der Schlagbaumstraße, 6) ein Garten vor dem Sim-

onsthore ohnweit dem Ruckuck, 7) ein Garten vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8) ein Garten eben daselbst, 9) hinter diesen beyden Gärten eine Garten-Flage von 14 Stücken, 10) eine Wiese sub No. 11 am Mittelbamm, 11) eine Wiese sub No. 101 daselbst und 12) noch eine Wiese sub No. 102 daselbst, sollen in Termin den 31. Octbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause auf 4 bis 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Mietslustige einfinden und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Von Anlegung der Fußböden in den Zimmern.

Ein Fußboden in den Zimmern, welche zur Wohnung bestimmt sind, oder ein Boden, auf welchen das Korn geschüttet wird, welches man zur Wirthschaft gebraucht, gehören nicht bloß zur Zierde und Bequemlichkeit, sondern haben einen großen Nutzen. Die Fußböden in den Zimmern sind entweder getäfelt, oder sie bestehen, wie die Kornböden aus Dielen, welche in der Länge hingelegt, und an Unterlagen, oder an die Balken des Hauses mit Nägeln befestiget werden. Die getäfelten Fußböden sehe ich bey Erite, und richte meine Aufmerksamkeit bloß auf die letzteren. An diesen ist es eine Vollkommenheit, wenn sie ganz eben sind, und eine Diele nicht höher lieget als die andere. Dieses zu erhalten hat man zwei Wege. Der eine ist, daß man die Dielen in einander falzet, der andere, daß man sie gerade abhubelt, und alsdenn mit Keilen stark zusammen treibet, und hernach mit Nägeln auf den Unterlagen oder Balken befestiget.

Wey beyden Wegen aber verfehlet man oft seines Endzweckes. In den ersten Zeiten, da die Böden gelegt sind, sind sie eben. Es währet aber nicht lange, so lassen sich die Falzen der Dielen auf der einen, oder auf beyden Seiten ab, oder die an einander getriebenen Dielen gehen sich nicht allein von einander, weil das Holz schwindet, sondern sie erheben sich auch gegen einander. Die eine Diele krümmet sich, und wird eine Art von Rinne, dabey die äußeren Kanten der Dielen sich erheben. Das Schwinden des Holzes hat darinn seinen Grund, daß die Dielen nicht recht ausgetrocknet sind. Daß sich aber die Dielen an den Seiten krümmen, und eine Rinne bilden, hat seinen Grund in dem Holze selbst, kann nicht anders, als durch eine genaue Aufmerksamkeit des Tischlers, welcher den Boden leget, verhütet werden, obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch mehrere, als der Tischler daran Antheil haben können, daß ein unebener und oft unbrauchbarer Fußboden gelegt wird.

Wenn ein Sägeblock zu Dielen gestäm-
met, und an dem unteren Ende mit der
Säge genau abgeschritten wird, so zeigt
sogleich der Augenschein, daß der ganze
Block aus lauter Cirkeln bestehet, welche
alle einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt
haben. Es ist bekannt, daß diese Cirkel
die Jahre des Baumes anzeigen. Alle
Jahre setzet der Baum einen neuen Cirkel,
welcher von festerer Art ist, und durch ein
weicherer Holz, von dem Cirkel des vorigen
Jahres abgesondert wird. Durch diese
Cirkel wird der Baum zusammen gehalten,
und jeder Cirkel hat gleichsam ein Bestre-
ben oder einen Drang gegen den Mittel-
punkt. Der Augenschein ergiebet aber auch,
daß diese Cirkel auf der Südseite des Bau-
mes weiter von einander entfernt sind,
als auf der Nordseite. Das weichere Holz
zwischen den festeren Cirkeln ist auf der
Seite gegen Süden breiter, als auf der
entgegenstehenden Seite gegen Norden,
und wenn man in einer Heide die Mittags-
linie suchet, so darf man nur eine mäßige
Tanne oder Fichte gerade abschneiden, so
zeigen sich die verschiedenen Abstände der
Cirkel, wo Süden und Norden ist.

Ein Bauherr, der zur Auführung eines
Hauses oder eines andern Gebäudes, das
mit Brettern belegt werden soll, Säge-
blöcke stämmen läset, wird Ursache haben
darauf zu sehen, daß die Blöcke nach den
vier Gegenden des Baumes bewaldbrechtet
werden. Der Block mag liegen, wie er
bey dem Abstammen gefallen ist, so zeigen
doch an dem Stammende die Cirkel die Li-
nie von Süden nach Norden. Diese Linie
wird gezogen, und der Block so gewälzet,
daß dieselbe perpendicular wird. Die bey-
den Seiten, als die Ost- und Westseite des
Blockes, werden also behauen, daß die
Seiten mit dieser Linie parallel werden.
Die beyden andern, als die Nord- und

Südseite aber, daß sie diese Linie recht-
winklich durchschneiden. Wird der Block
rund zur Schneidemühle gebracht, so hat
der Schneidemüller eben dieses zu beob-
achten.

Wird der Block nach der gezogenen Li-
nie von Süden nach Norden durch den
Mittelpunkt durchgeschritten, so hat man
zwei Hälften, welche lauter halbe Cirkel
in sich fassen, welche ihre Neigung gegen
den Mittelpunkt haben, und sich daher
auch von selbst krümmen. Die Dielen,
welche aus diesen Hälften geschritten, ent-
halten Theile von diesen Cirkeln, welche
eben dieselbe Richtung haben. Jegliche
dieser Dielen hat zwei Seiten, die eine,
welche gegen den Mittelpunkt des Blockes
gerichtet ist, und welche ich gegen die in-
nere Seite nennen will, und die andre ge-
gen die Rinde des Blockes, welche die äus-
sere Seite heißen mag. Jegliche Diele hat
vermög der Cirkel, von welchen Abschnitte
in jeder derselben sind, den Trieb, sich den
Cirkeln gemäß zu krümmen, und zwar nach
der inwendigen Seite zu, und die äußere
Seite erhebet sich dagegen in einem Bogen.

Aus dieser natürlichen Beschaffenheit der
Dielen, mit welchen der Fußboden belegt
wird, läset es sich erklären, wie es zuge-
het, daß nach kurzer Zeit der ganze Fuß-
boden so uneben wird, daß man es bey jeg-
lichem Fußtritte fühlen, und ohne eine
Schnur anzulegen, deutlich sehen kann.
Der Tischler glaubt, daß er das seine ge-
than hat, wenn er darauf siehet, daß die
Dielen eine gleiche Dicke haben, und auf
jeder Unterlage oder Balken die Diele mit
zwei Nägeln befestiget. Seine Arbeit ist
vollendet; allein nach einiger Zeit zeigt es
sich oft ganz anders.

(Der Beschluß künftig.)